

Lfd. Nr.	StN-ID	Ersteller	Inhalt	Auswertungs-kategorie	Abwägungsvor-schlag	Begründung	Abwägungs-entscheidung (Ja/Nein/Enthaltung)
1.	1001270_002	Landkreis Elbe-Elster	Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde mit folgendem Hinweis zugestimmt: Das Vorranggebiet XII Linda liegt direkt an der Grenze zum Landkreis Elbe-Elster. Teile des Vorranggebietes liegen im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Stolzenhain. Es wird empfohlen, den Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ) zu beteiligen	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung	Herzberger Wasser- und Abwasserzweckverband (HWAZ) wurde beteiligt.	12/0/4
2.	1001270_003	Landkreis Elbe-Elster	Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde nimmt das Vorhaben ohne weitere Hinweise zur Kenntnis. Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen. Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4
3.	1001435_002	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming	Die Absicht, das Vorranggebiet "Linda" in er Weise festzulegen, dass ein flächenhafter Anschluss an das im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgelegte Vorranggebiet VRW 15 "Welsickendorf" erreicht wird, ist nachvollziehbar und steht in Übereinstimmung mit den bei der Festlegung des VRW 15 von der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vorgenommenen Erwägungen. Die Gebiete "Linda" und "Welsickendorf" erreichen zusammen eine Flächengröße von 943 Hektar und überschreiten gemeinsam nicht die im Planungskonzept der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vorgesehene maximale Größe eines Vorranggebiets.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4
4.	1001689_001	Stadt Jessen (Elster)	Die im Entwurf dargestellten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie entsprechen den Flächen, die bislang bevorzugt in unsere städtische Planung aufgenommen wurden.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4

5.	1001708_008	1001813	Linda-Ost (WEG Nr. XV) Wir fordern die Beibehaltung der Ausweisung der Potenzialfläche Linda-Ost mit einer Größe von 317ha (siehe Übersichtskarte). Die Fläche schließt direkt an bestehende oder geplante WEA an. Die Waldfläche wird intensiv forstwirtschaftlich genutzt	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4
6.	1001964_002	Landkreis Teltow-Fläming	Mit dem Ziel 4.3.4-1 werden die nachfolgenden Festlegungen getroffen, die aufgrund der Lage des Vorranggebietes XII „Linda“ bis unmittelbar an die Kreisgebietsgrenze auf das Territorium des Landkreises Teltow-Fläming übergreifen. „Die Rotoren der zu errichtenden Windenergieanlagen dürfen über die Grenzen der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie hinausragen (‘Rotor-ouf-Prinzip).‘ „Rotorblätter von Windenergieanlagen, deren Mastfußmittelpunkt in einem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie liegt, haben bis zu einer Entfernung von 75 m zum Vorranggebiet Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, soweit diese Funktionen oder Nutzungen mit dem Vorrang nicht vereinbar sind.“ Da das Vorranggebiet XII „Linda“ entlang der Kreisgebietsgrenze ebenfalls an ein Vorranggebiet Windenergienutzung in der Planungsregion Havelland-Fläming angrenzt, sind keine vorsorglichen Bedenken seitens der unteren Naturschutzbehörde vorzutragen. Im genehmigten Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 in der Planungsregion Havelland-Fläming ist unmittelbar angrenzend an die Kreisgrenze zum Vorranggebiet XII „Linda“ das Vorranggebiet für die Windenergienutzung VRW 15 Welsickendorf ausgewiesen. Die detaillierten Angaben dazu sind bei der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming abzufordern (vgl. https://havelland-flaeminq.de). Die Parameter der strategischen Umweltprüfung ebenda sind mit der Regionalen Planungsstelle abzugleichen.	Zustimmung	Kenntnisnahme / keine Änderung		12/0/4
7.	1003103_002	1002773	Die Erweiterung des VRG Linda als Lückenschluss zwischen den bestehenden Windparks Linda und Stolzenhain (Region Lausitz-Spreewald in Brandenburg)	Zustimmung	Kenntnisnahme/Keine Änderung		12/0/4

			<p>und dem rechtskräftigen VRG Welsickendorf (Region Havelland-Fläming in Brandenburg) begrüßen wir ausdrücklich, da wir im VRG Welsickendorf mit einem großen Flächeneigentümer bereits in Verhandlung über die Errichtung mehrerer Windenergieanlagen (WEA) stehen.</p> <p>Darüber hinaus gibt es bereits zahlreiche positive Rückmeldungen von den Grundstückseigentümern der Waldflächen in der Gemarkung Linda, die an der Errichtung weiterer WEA in diesem Bereich interessiert sind. Gemeinsam mit der Ausweisung von VRG in den benachbarten Planungsregionen wir hier eine sinnvolle Konzentration von WEA erreicht.</p>				
8.	1001517_002	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeitsbereich militärischer Flugplatz Holzdorf • MVA --- Sektor SH5 (max. Bauhöhe: 271m NHN2; eventuell geringere Höhen aufgrund von Instrumentenverfahren) • Interessengebiet Luftverteidigungsanlage Holzdorf • Interessengebiet Funkdienststelle Bundeswehr Schönewalde • Militärstraßengrundnetz 	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/0/4
9.	1001750_006	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 403	<p>Nordöstlich des Jessener Ortsteils Linda befindet sich das Vorranggebiet XII. Der Windpark umfasst einschließlich des Brandenburger Teils derzeit 12 WKA. Das Vorranggebiet soll nach Westen hin erweitert werden. Im Osten von Linda betreibt die Asmussen Agro GmbH die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Sauenanlage Linda. Diese trägt mit der Lüftungstechnik zur Geräuschvorbelastung der relativ dicht angrenzenden Wohnbebauung bei. In Summe mit den Immissionen des bestehenden Windparks dürften sich Einschränkungen für den Nachtbetrieb von WKA im erweiterten Vorranggebiet XII ergeben.</p> <p>Zusammenfassend kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht eingeschätzt werden, dass auf Grund der Abstände der Vorranggebiete zur Wohnbebauung von mindestens 1.000 m schädliche Umwelteinwirkungen durch Immissionen, insbesondere durch Lärm und Schattenwurf bei allen Vorranggebieten vermieden werden können, wenn temporäre Einschränkungen d.h.</p>	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/0/4

			leistungsreduzierter Nachtbetrieb bis hin zu Abschaltungen von Windkraftanlagen (WKA) während der Nachtstunden von 22 bis 06 Uhr und/oder kurzzeitige Abschaltungen tagsüber zur Vermeidung von Beeinträchtigungen schutzbedürftiger Gebiete (Wohnen, Erholen) durch Schattenwurf seitens der Betreiber in Kauf genommen werden.				
10.	1001819_004	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	Im Zuge konkreter Planungsschritte sind generell Detailabstimmungen mit dem LS durchzuführen. Dies betrifft Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie XII Linda, sofern im weiteren Verfahren eine dauerhafte oder temporäre Erschließung der Windenergiegebiete über die Bundes- und Landesstraßen in Brandenburg geplant ist.	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Belange sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	12/0/4
11.	1001911_033	Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt	Große Bereiche des VRG befinden sich im Wald. Aus fachlicher Sicht besteht dadurch Gefährdungspotenzial für Fledermäuse. Zur Gefährdungsminimierung sollten alle Anlagen unter fledermausfreundlichem Betrieb laufen (Abschaltalgorithmus laut. BfN-Script 682, s. o.), die dann mit einem Gondelmonitoring ggf. modifiziert werden können	Allgemeine Informationen	Kenntnisnahme / keine Änderung	Die Belange des Artenschutzes sind im Vorhabenzulassungsverfahren zu prüfen und die Möglichkeiten zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos zu nutzen.	12/0/4
12.	1001270	Landkreis Elbe-Elster	Ablehnung der unteren Naturschutzbehörde: Das Windeignungsgebiet „Windenergie Nr. XII „Linda“ schließt unmittelbar an die nordwestliche Landkreisgrenze Elbe – Elster an und liegt in unmittelbarer Nähe zu den Windeignungsgebieten im Entwurf des Teilregionalplans Wind Spreewald – Lausitz „VR – WEN – 18 (Elbe Elster)“ und „VR – WEN – 16 (Elbe – Elster)“. Im „VR – WEN – 18“ sind schon 8 im Betrieb. Diese 8 Anlagen werden durch zusätzliche 6 Anlagen im Osten Sachsen – Anhalts ergänzt. Der Brandenburger Teil mit 8 Anlagen weist eine hohe Schlagopferzahl an Vögeln auf. Die Vogelschutzwarte Buckow gibt folgende Schlagopfer an: Höckerschwan HSch-009-BB .2009 Hartmannsdorf tot Mäusebussard MBu-128-BB .2008 Hartmannsdorf tot Mäusebussard MBu-162-BB 02.07.2018 Hartmannsdorf-	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierten Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens. In diesem Zuge sind eventuelle Beeinträchtigungen von u.a. Vögeln hinreichend zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation dieser zu beauftragen. Technische Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Anlagenbetrieb werden kontinuierlich weiterentwickelt.	9/0/7

Sachlicher Teilplan „Windenergie 2027 in A-B-W“ 1. Entwurf - Protokoll der Abwägung der Anregungen und Bedenken

			<p>Nord tot Mäusebussard MBu-164-BB 08.07.2018 Hartmannsdorf-Nord tot Mehlschwalbe Msch-007-BB 19.09.2019 Hartmannsd. Nord-II tot Rotmilan RMi-066-BB .2011 Hartmannsdorf-Nord lebend Rotmilan RMi-097-BB 02.04.2019 Hartmannsdorf-Nord tot Rotmilan RMi-144-BB 14.05.2023 Hartmannsdorf tot Schwarzmilan SMi-020-BB 08.07.2018 Hartmannsdorf-Nord tot Turmfalke TFK-021-BB .2005 Hartmannsdorf tot</p> <p>Das Windeignungsgebiet im Entwurf des Teilregionalplans Wind Spreewald – Lausitz „VR – WEN – 16 (Elbe – Elster)“ wurde in der Stellungnahme der uNB ebenfalls kritisch hinsichtlich des Tötungsverbot für Vögel und Fledermäuse gesehen. Durch das geplante Windeignungsgebiet „Nr. XII „Linda“ (Sachsen – Anhalt) würde im Zusammenhang mit den „VR – WEN – 18 (Elbe Elster)“ und „VR – WEN –16 (Elbe – Elster)“ ein gigantischer Windpark in einem Gebiet mit nachweislich hohen Schlagopferzahlen entstehen.</p>			<p>Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 1,9 % werden zunächst alle bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und deren Erweiterungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien herangezogen (siehe Planungskonzeption: 2.1.3 "Positivkriterien").</p> <p>Das im Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 rechtskräftig ausgewiesene Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie "Linda" ist bereits mit einem Windpark (6 WEA) bebaut. Die Erweiterungsfläche nördlich von Linda entspricht den Auswahlkriterien.</p>	
13.	1001368	Amt Dahme /Mark	<p>Hier wird das Bestands-Vorranggebiet Nr. XII „Linda“, welches bislang lediglich den Bereich der Bestandsanlagen umfasste, nun mit einer Fläche von ca. 544ha (z. T. auch mit 539 ha) ausgewiesen, und somit unmittelbar bis an die Gemeindegrenze einschließlich der Waldflächen erweitert. Die Belange der Gemeinde Niederer Fläming sind damit betroffen. Der Sachliche Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming, genehmigt vom 26.09.2024, legt die angrenzende Fläche der Gemarkung Welsickendorf als Vorranggebiet für die Windenergienutzung „Welsickendorf“ (Größe ca. 404 ha) fest. Der in der Begründung zum Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming festgesetzte Mindestabstand zwischen Außengrenzen benachbarter Vorranggebiete innerhalb der Planungsregion für die Windenergienutzung von 5 km wird in diesem Fall nicht eingehalten, bzw. findet über die Planungsregion hinaus aufgrund der ver-</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch den Planansatz 1.000 m zur Ortslage (500 m zu Wohnbebauung im Außenbereich) pauschal Rechnung getragen. Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen. Neben dem Freiraum- und Bodenschutz besteht die gesetzliche</p>	9/0/7

		<p>schiedenen Planungsregionen keine Anwendung. Daher verschmelzen die Vorranggebiete der beiden Planungsregionen.</p> <p>Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Niederer Fläming weist die Flächen entlang der Gemeindegrenze in der Gemarkung Welsickendorf als Waldfläche aus.</p> <p>Durch die umfangreiche Erweiterung des Vorranggebietes für die Windenergienutzung XII „Linda“ um die Waldfläche bis an die Gemeindegrenze der Gemeinde Niederer Fläming wird das 5-km-Abstandskriterium zu umliegenden Vorranggebieten des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming nicht eingehalten, sondern zeigt deutlich auf, dass dies die Entstehung eines ca. 943 ha großen Vorranggebietes (Linda und Welsickendorf) erwirkt. Die Abstandsbereiche zwischen den Vorranggebieten dienen der Erfüllung landschaftlicher Ruhezeiten, in denen die Wahrnehmung von Windenergieanlagen unterbrochen wird. Denn genau dies liegt der Begründung zur Festsetzung des 5-km-Mindestabstandes zugrunde: das Ziel eine möglichst ausgewogene räumliche Verteilung der Standortbereiche zu gewährleisten und eine übermäßige Belastung einzelner Teilräume zu vermeiden. Diesem Gebot folgt der vorliegende Entwurf des Sachlichen Teilplans „Windenergie 2027 in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg“ nicht.</p> <p>Insgesamt sind ca. 945 ha (291 ha VRW 34, „Werbig“, 404ha VRW 15 „Welsickendorf“, ca. 250 ha anteilig des VRW 32 „Hohenseefeld/Ihlow“) der Fläche der Gemeinde Niederer Fläming als Vorranggebiet Wind im Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming ausgewiesen. Das sind ca. fünf Prozent des gesamten Gemeindegebietes. Hinzu kommt die bereits bestehende Belastung des Gemeindegebietes durch Windenergieanlagen, welche außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergie stehen und die Umzingelungswirkung von zahlreichen Windkraftanlagen aus den Nachbargemeinden.</p> <p>Die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederer Fläming hat sich in ihrer Sitzung vom 15.09.2025 mit Beschluss-Nr. GVNF/153/2025 dazu positioniert, der Erweiterung des Bestands-Vorranggebietes „Linda“ nicht</p>			<p>Verpflichtung gem. § 9a LEntwG LSA, den Mindestflächenbeitragswert für die Nutzung der Windenergie zu erreichen. Mit der vorliegenden Planung wird die Flächenkulisse der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie von 0,9 % auf mindestens 1,9 % der Planungsregion vergrößert. Daher sollen die damit verbundenen Belastungen der Einwohner, der Landschaft, der Tier- und Pflanzenwelt möglichst gerecht verteilt und die Flächen mit dem geringsten Konfliktpotenzial festgelegt werden.</p> <p>Für die Erreichung des Flächenbeitragswertes von 1,9 % werden zunächst alle bereits rechtskräftig ausgewiesenen Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie und deren Erweiterungsmöglichkeit unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien herangezogen. Das im Sachlichen Teilplan "Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg" 2018 rechtskräftig ausgewiesene Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie "Linda" ist bereits mit einem Windpark (6 WEA) bebaut. Die Erweiterungsfläche nördlich von Linda entspricht den Auswahlkriterien. Da bereits im genehmigten Sachlichen Teilregionalplan Windenergienutzung 2027 der Region Havelland-Fläming direkt an der Landesgrenze Sachsen-Anhalt zu Brandenburg ein Vorranggebiet (Welsickendorf) festgelegt wurde, kann ein kompaktes, länderübergreifendes Windenergiegebiet festgelegt werden. Damit wird dem Ziel 6.2.1-9 des 2. Entwurfes zum Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt entsprochen, zur planerischen Optimierung der raumordnerischen Steuerung der Windenergie die planungsregionsübergreifende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu prüfen.</p> <p>Belange der ordnungsgemäßen Errichtung und des Betriebes von Windenergieanlagen (Lärm,</p>	
--	--	---	--	--	---	--

			zuzustimmen.			Schlagschatten, Abfälle, Gefahrstoffe, Artenschutz, Waldbrandvorsorge, Kompensationsflächen usw.) sind Inhalt des Vorhabenzulassungsverfahrens.	
14.	1001850_011	Landkreis Wittenberg Fachdienst Bauordnung und Regionalentwicklung	<p>Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen erhebliche Bedenken gegen die Planung. Folgende artenschutzrechtliche Einwände sind zu beachten:</p> <p>1. XII Linda: Die Erweiterung der Vorrangfläche betrifft Wald, der vom Landesamt für Umweltschutz aufgrund von Tierarten als naturschutzfachlich wertvoll eingestuft wurde.</p> <p>Es wird angezweifelt, dass es sich um einen artenarmen Nadelwald handelt, da die Einstufung des LAU regelmäßig auf Misch- oder Laubholzbestände abzielt. Weiterhin sind in Wäldern stets Fledermausquartiere zu erwarten. Die Auslösung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG ist anzunehmen. Die dazu nicht existierende Datenlage zeigt nur auf, dass bisher dort nicht intensiv bzw. nicht kartiert wurde.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Generelle Erwägungen der Sorge um Natur und Artenschutz sind nicht geeignet, das überragende Gewicht des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu überwinden (vgl. OVG BB 3a A 30/23 vom 14.06.2023). Belange des Artenschutzes wurden bereits bei der Auswahl der Vorranggebiete berücksichtigt (Ausschlusskriterien). In der strategischen Umweltprüfung des Plans (siehe Umweltbericht) sind alle Umweltschutzgüter geprüft worden.</p> <p>Windkraftsensible Fledermausarten sind kollisionsgefährdete Arten gem. Leitfaden "Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" Anlage 4, die überwiegend im freien Luftraum jagen und/oder großräumige Wanderungen mit Entfernungen von mehreren hundert Kilometern vornehmen. Die Angaben im Umweltbericht beziehen sich auf vorhandene Reproduktionsstandorte und Winterquartiere.</p> <p>Die u.a. durch den Bundesgesetzgeber als schlaggefährdet definierte Brutvogelarten wurden in der Planung maßstabsgerecht berücksichtigt (siehe Planungskonzeption und Umweltbericht). Weitere fachliche Prüfungen erfolgen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Zulassungsverfahrens bzw. im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg nutzt für die Erstellung ihrer Planwerke überwiegend Daten, die durch die zuständigen Fachbehörden zur Verfügung gestellt werden. Für eigene Erhebungen von Fachdaten besteht keine Ermächtigungsgrundlage. Validierte</p>	9/0/7

						<p>naturschutzfachliche Art- und Gebietsdaten werden durch das Landesamt für Umweltschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung gestellt und werden von der RPG A-B-W regelmäßig abgefragt, um den mittel- bis langfristigen Planungen (Regionalplänen) möglichst aktuelle Daten zu Grunde zu legen. Die Einschätzung der in Rede stehenden Waldflächen erfolgte mittels der Daten aus der Luftbildinterpretation (BTNT 2009) des LAU.</p>	
15.	1001926	Stadt Schönewalde	<p>Ablehnung des STP Windenergie 2027 für das Vorranggebiet Linda</p> <p>Stadt Schönewalde liegt im Grenzbereich dreier Regionen: Lausitz-Spreewald, Havelland-Fläming und Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Im Grenzbereich dieser drei Regionen werden nordwestlich der Stadt Schönewalde von allen drei Planungsgemeinschaften in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen. Diese würden zu unangemessen wichtigem Windenergiepark führen, durch den die Stadt Schönewalde, insbesondere OT Stolzenhain und Gemeindeteil Hartmannsdorf unangemessen stark betroffen wären.</p> <p>Im STP Windenergienutzung 2027 Havelland-Fläming WEG 15 Welsickendorf mit 404 ha geplant.</p> <p>Im STP Windenergienutzung Lausitz-Spreewald hat VR-WEN16 Stolzenhain Nord 333,34 ha und VR-WEN 18 Stolzenhain/Hartmannsdorf eine Größe von 82,22 ha.</p> <p>Damit würde mit Linda eine zusammenhängende Gebietskulisse von 1.358,56 ha Größe entstehen. Ortslagen Stolzenhain, Hartmannsdorf, Hohenkuhsdorf und Ahltdorf hätten spürbare Einkreisung durch Windenergieanlagen hinzunehmen. Außerhalb der Vorranggebiete vorhandene Bestandsanlagen tragen zur Störung und Einkreisung der Ortslagen empfindlich bei. Zwischen OT Ahltdorf im Osten, OT Stolzenhain und Hartmannsdorf im Westen stehen zwei WEA. Südlich der Ortslage Stolzenhain und Hartmannsdorf stehen 6 WEA.</p> <p>Von einem sich zu dieser Größe "aufblasenden" Windenergiepark geht eine optisch bedrängende Wirkung aus, denn bei einem Park mit zu sehr großer Anzahl</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Die Regionalversammlung hat ein gesamtträumliches Planungskonzept auf Basis von Auswahlkriterien für die Festlegung der umweltverträglichsten Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie beschlossen (siehe Planungskonzeption). Ohne planungsrechtliche Steuerung in Vorranggebieten ist die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert, d.h. überall zulässig, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Den Belangen der menschlichen Gesundheit z.B. werden durch das Einhalten des Abstandes von 1.000 m zur „im Zusammenhang bebauten Ortslage mit Wohnbebauung, Kur- und Klinikgebiete, Sondergebiete, die der Erholung dienen“ bzw. „500 m Abstand zu Wohnbebauung im Außenbereich“ pauschal Rechnung getragen.</p> <p>Raumplanung ist eine Kompromissplanung, in welcher die Belange aller Nutzungsansprüche untereinander und gegeneinander abgewogen werden müssen.</p> <p>Die Erweiterung des Bestand-Vorranggebietes Linda führt nicht zu Einkreisungen der Ortsteile der Stadt Schönewalde. Mit 1.000 m Abstand wird Vorsorge vor optisch bedrängender Wirkung und Immissionen getroffen. Die Entfernungen zum geplanten Vorranggebiet Linda betragen zur Ortslage Hartmannsdorf 2,3 km, Stolzenhain 1,8 km, Hohenkuhsdorf 4,7 km und Ahltdorf 5,2 km.</p> <p>Die geplante Erweiterung des Bestands-</p>	9/0/7

			<p>aufaddierten Windenergieanlagen lässt sich die optisch bedrängende Wirkung nicht mehr wie im Falle des Urteils des OVG Münster vom 09.08.2006 - 8 A 3726/05 allein danach bemessen, ob ein 2- bis 3-facher Abstand einer Referenzanlage zu den nächstgelegenen Wohnnutzungen eingehalten wird oder nicht.</p>			<p>Vorranggebietes Linda (bestehender Windpark mit 6 WEA) in Richtung Landesgrenze zu Brandenburg bildet einen Lückenschluss zu dem festgelegten Vorranggebiet Welsickendorf und den geplanten Vorranggebieten Stolzenhain/Hartmannsdorf Nord (umfasst einen bestehenden Windpark) und Stolzenhain Nord.</p> <p>Gem. § 49 Abs. 10 BauG steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors. Unter Verwendung einer 250 m hohen Referenzanlage ist erst von einer optisch bedrängenden Wirkung bei einer Unterschreitung der Entfernung von 500 m anzunehmen.</p>	
16.	1003103	1002773	<p>Wir möchten darauf hinweisen, dass mit kürzlicher Umsetzung der RED-III-Richtlinie in Bundesrecht die weitere Planaufstellung direkt mit Ausweisung von Beschleunigungsgebieten erfolgen könnte. Wir schlagen die Einstufung des VRG Linda als Beschleunigungsgebiet gem. § 2 Nr. 4 WindBG vor.</p>	Anregung / Bedenken	Nicht folgen	<p>Bezüglich der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten nutzt die Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg die Ausnahmeregelung nach § 28 (5) ROG. Da das Planaufstellungsverfahren vor dem 15. August 2025 förmlich eingeleitet wurde, kann die erforderliche Ausweisung von Beschleunigungsgebieten und die Aufstellung von Regeln für Minderungsmaßnahmen ausnahmsweise in einem nachfolgenden, innerhalb von drei Monaten förmlich einzuleitenden, separaten Planungsverfahren erfolgen.</p>	9/0/7